

erst verheiratet hatte, las ich folgende Bemerkungen: „Diese Frau, obwohl sie niemals Dirne war, zeigt alle nötigen Eigenschaften, ein Haus zu leiten; allein ihr Alter setzt ein unübersteigliches Hindernis entgegen, um ihr Gesuch genehmigen zu können. Wenn sie nicht schon Mutter ist, so kann sie es noch werden; weder sie, noch ihr Mann, die zusammen das Geschäft treiben wollen, sieht das Unschickliche ein. Wenn so junge Leute, die sich eben verheirateten, einen solchen Schritt tun, so darf die Behörde dabei nicht gleichgültig bleiben.“ In der Tat wurde die Erlaubnis nicht gegeben.

Im allgemeinen trägt man Bedenken, die Erlaubnis einer Frauensperson zu geben, welche niemals Dirne war; allein die Nachteile hiervon sind nicht aller Orten gleich groß, und die Behörde darf hier wie in so vielen anderen Fällen nicht nach festen, allgemeinen Regeln handeln, sondern muß oft ein Übel zugeben, um ein noch größeres zu verhüten.

Kraft, Rüstigkeit, Energie, in Gewohnheit übergegangenes Befehlen, etwas Männliches und Imposantes sind bei einer Inhaberin eines solchen Hauses sehr zu wünschen. Vereinigt sich mit solchen Eigenschaften noch eine gute Aufführung im Leben vorher, ist sie nicht der Justiz anheimgefallen, hat sie einen Anstrich von Rechtlichkeit, ist sie nicht dem Trunke ergeben, kann sie lesen und schreiben, legte sie, so lange sie nur Dirne war, nie den Willen an den Tag, die Verordnungen zu hintergehen: so kann man ohne Nachteil die nachgesuchte Erlaubnis erteilen. Leider ist man nur oft, wie sich später zeigen wird, in dem Falle, die Erlaubnis Geschöpfen zu geben, die weit entfernt sind, allen wohl zu machenden Bedingungen genügen zu können.

Der Wunsch, aus der Lage einer bloßen Dirne in die Stelle einer Inhaberin zu kommen, veranlaßt bisweilen viele, Einrichtungen zu treffen, die über ihr Vermögen gehen und sie oft in größte Verlegenheit setzen. Hierdurch wird die Polizei genötigt, genaue Erkundigungen deshalb einzuziehen; die ersten Kosten der Einrichtung sind nicht überall dieselben, und so verweigert man oft die Erlaubnis zur Errichtung eines Hauses vom ersten und zweiten Range, während man ihr ohne Schwierigkeit gestattet, eines vom dritten oder vierten zu eröffnen; denn die zerrütteten Umstände einer Inhaberin veranlassen so viel Störungen, ihr Bankerott zieht